

# Gebührenordnung für die Staatsverwaltung

vom 26. Januar 1979<sup>1</sup>

**Diese Gebührenordnung wurde durch das Allgemeine Gebührengesetz vom 21. April 2005 aufgehoben (siehe GDB 643.1). Sie gilt nur noch für Verfahren vor dem 1. Juli 2005.**

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> und Artikel 30 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1973<sup>3</sup>,

*als Verordnung:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Verfahrenskosten für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons, soweit nicht besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Die Verfahrenskosten bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit und den Auslagen der Behörde.

### Art. 2 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühr bemisst sich nach den Ansätzen dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Besteht für die Gebühr ein Mindest- und ein Höchstansatz, so ist innerhalb dieses Rahmens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung und nach der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

### Art. 3 Auslagen

<sup>1</sup> Kleinere Auslagen sind in den Gebühren enthalten.

<sup>2</sup> Erhebliche Auslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Gutachter, Spesenentschädigungen bei Tätigkeit ausserhalb des Amtssitzes, Auslagen für Veröffentlichungen und Augenschein usw., werden besonders in Rechnung gestellt.

### Art. 4 Kostenpflicht

<sup>1</sup> Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die Verfahrenskosten zu entrichten.

<sup>2</sup> Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie mangels anderer Regelung solidarisch.

<sup>3</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist in der Regel kostenpflichtig, wer unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Von Gemeinwesen werden in diesem Fall in der Regel keine Gebühren erhoben; die Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Der obsiegenden Partei oder der Vorinstanz können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat.<sup>5</sup>

#### **Art. 5**      *Verzicht*

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die verfügende Behörde auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichten, namentlich wenn:

- a. die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt;
- b. der Kostenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Kosten für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Bezüger von Armenunterstützungen sind in der Regel von der Kostenpflicht zu befreien.

#### **Art. 6**      *Bezug*

<sup>1</sup> Die Verfahrenskosten werden von der in der Hauptsache verfügenden Behörde oder Amtsstelle in Rechnung gestellt. Sie sind in der Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides zu vermerken.

<sup>2</sup> Gebühr und Auslagenersatz fallen in die Staatskasse, wenn keine besondere Verwendung vorgeschrieben ist.

#### **Art. 6a<sup>6</sup>**      *Kostenbevorschussung*

Bei Beschwerden vor dem Regierungsrat oder einem Departement kann der Beschwerdeführer durch das zuständige Departement zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses zur Deckung der Verfahrenskosten verpflichtet werden. Bezahlt er innert der gesetzten Frist und trotz Androhung des Rechtsnachteils nicht, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

#### **Art. 7**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Kostenentscheide unterer Instanzen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Wird gegen die kostenpflichtige Amtshandlung Beschwerde geführt, so ist die Festsetzung der Kosten im gleichen Verfahren anzufechten.

#### **Art. 8**      *Vollstreckbarkeit*

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsbehörden über die Verfahrenskosten sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.

#### **Art. 9**      *Kostenabschreibung*

Über die Abschreibung nichteinbringlicher Verfahrenskosten entscheidet das Finanzdepartement.

## II. Allgemeine Gebühren

### Art 10<sup>7</sup> *Im Verwaltungsverfahren*

Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachstehenden Rahmen bezogen:

	Fr.
a. vom Regierungsrat	100.– bis 1 000.–
b. von einem Departement oder vom Erziehungsrat	20.– bis 800.–
c. von den übrigen kantonalen Amtsstellen	20.– bis 500.–

### Art. 11<sup>8</sup> *Im Rechtsmittelverfahren*

Für Verfügungen und Entscheide im Rekurs-, Beschwerde- und in andern Rechtsmittelverfahren sowie im Wiedererwägungsverfahren beträgt die Spruchgebühr:

	Fr.
a. vor dem Regierungsrat oder den besonderen Verwaltungsrekurskommissionen	100.– bis 2 000.–
b. vor einem Departement oder einer andern Verwaltungsbehörde	100.– bis 1 000.–

### Art. 12 *Planunterlagen*

Die Bearbeitung und die Ausarbeitung von Planunterlagen kann nach Aufwand gemäss SIA-Tarif in Rechnung gestellt werden.<sup>9</sup>

### Art. 13 *Schreibgebühren*

<sup>1</sup> Für die Ausfertigung von besonderen Schriftstücken, wie Konzessionsurkunden, Verträgen, Bescheinigungen, für die Errichtung von Abschriften oder Auszügen betragen die Schreibgebühren:

	Fr.
a. für die Seite	10.– <sup>10</sup>
b. für die Durchschlagsseite oder Kopie	2.–

<sup>2</sup> Für Originale, Durchschläge oder Kopien, welche die Amtsstelle im eigenen Interesse anfertigt, werden keine Schreibgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für die Protokollierung mündlicher Vorbringen wird Fr. 50.– je halbe Stunde Zeitaufwand berechnet.<sup>11</sup>

### Art. 14 *Auskünfte, Akteneinsicht*

<sup>1</sup> Auskünfte und Akteneinsicht werden im üblichen Umfang kostenlos gewährt.

<sup>2</sup> Für die Gewährung von weitergehenden Auskünften kann eine Gebühr von Fr. 10.– bis Fr. 100.– erhoben werden. Bei zeitraubenden Nachforschungen kann ein Ansatz von Fr. 50.– bis Fr. 80.– je halbe Stunde verlangt werden.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Für Führungen und Auskünfte des Staatsarchivs kann eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 500.– verlangt werden.<sup>13</sup>

### Art. 15 *Parteientschädigung*

<sup>1</sup> Im Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, einem Departement oder einer andern verwaltungsinternen Rechtsmittelbehörde kann dem ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführer bzw. Beschwerdegegner auf Verlangen eine Parteientschädigung von 300.– bis 3 000.– Franken zugesprochen werden für die Kosten der Parteivertretung, des Beizugs von

Sachverständigen und für das notwendige Erscheinen vor Behörden, namentlich wenn die angefochtene Verfügung offensichtlich unbegründet war. Stehen bedeutende wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, so kann die Entschädigung bis auf höchstens 10 000.– Franken erhöht werden.<sup>14</sup>

<sup>1a</sup> Massgebend für die Festsetzung der Parteientschädigung sind die persönliche und wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Partei, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Die Parteientschädigung wird jener öffentlich-rechtlichen Körperschaft auferlegt, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat. Sind im Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt, so kann die Entschädigung der unterliegenden Partei auferlegt werden.

### III. Besondere Gebühren

#### Art. 16<sup>16</sup> *Regierungsrat*

Für die einzelnen Verwaltungsgeschäfte des Regierungsrates gelten folgende Gebührenansätze:

	Fr.	
1. Mündigerklärungen	100.– bis	200.–
2. Ehemündigerklärungen	100.– bis	200.–
3. Verrichtungen im Rahmen der Stiftungsaufsicht	100.– bis	1 200.–
4. Aussprechung einer Adoption	200.– bis	500.–
5. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht	150.– bis	300.–
6. Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde	100.– bis	300.–
7. Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren	100.– bis	400.–
8. Anerkennung und Genehmigungsverfügungen bei Pfrundanstalten	100.– bis	800.–
9. Bewilligung zur Berufsausübung von Geschäftsagenten		200.–
10. Bewilligungen von Ausnahmen von den Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage	100.– bis	500.–
11. Bewilligung zum Offenhalten von Laden- geschäften:		
– erstmalige Erteilung	100.– bis	200.–
– Erneuerungen		100.–
12. Verfügungen in Steuersachen	100.– bis	600.–
13. Bewilligungen für Luftseilbahnen und Skilifte	100.– bis	1 000.–
14. Genehmigung von Quartierplänen	100.– bis	3 000.–
15. Genehmigung von baugesetzlichen Ausnahme- bewilligungen	100.– bis	800.–
16. Bewilligung von Veranstaltungen auf öffent- lichen Strassen und Plätzen	100.– bis	700.–
17. Rodungsbewilligungen	100.– bis	2 000.–
18. Wirtschaftsbaupolizeiliche Bewilligungen	100.– bis	1 000.–
19. Bewilligungen für die Ausübung des Wein- handels	100.– bis	200.–

#### Art. 17<sup>17</sup>

#### Art. 18 *Staatskanzlei*

<sup>1</sup> Für die einzelnen Verwaltungsgeschäfte der Staatskanzlei gelten folgende Gebührenansätze:

	Fr.
1. Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde	20.– bis 50.–
2. Beglaubigung für das Ausland oder Ausstellung einer Apostille	10.– bis 20.– <sup>18</sup>

<sup>2</sup> Die Verkaufspreise von amtlichen Drucksachen werden vom Regierungsrat festgelegt.

#### **Art. 19<sup>19</sup>**

#### **Art. 19a<sup>20</sup>** *Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation*

<sup>1</sup> Das Konkursamt<sup>21</sup> erhebt für die Errichtung eines öffentlichen Inventars<sup>22</sup> Gebühren gemäss Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>23</sup> mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

<sup>2</sup> Die nämlichen Gebühren werden einer Erbschaft für die amtliche Liquidation<sup>24</sup> belastet.

#### **Art. 19b<sup>25</sup>** *Schätzungskommission in Enteignungssachen*

<sup>1</sup> Die Spruchgebühr beträgt Fr. 100.– bis Fr. 2 000.–.

<sup>2</sup> Sie ist nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit festzusetzen.

#### **Art. 19c<sup>26</sup>** *Weibelamtliche Zustellungen*

<sup>1</sup> Für weibelamtliche Zustellungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für den ersten Gang	Fr. 25.–
Für jeden weiteren Gang in der gleichen Angelegenheit	Fr. 15.–

zuzüglich die Kilometerentschädigung für die Verwendung von Privatfahrzeugen.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden von den Weibeln unmittelbar der auftraggebenden Amtsstelle in Rechnung gestellt, sofern sie nicht über die Gemeinden abgerechnet werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20** *Anpassung bisherigen Rechts* *a. Prüfungsreglement der Rechtsanwälte*

Reglement über die Prüfung und Patentierung der Rechtsanwälte vom 25. Januar 1911 (LB V, 13): aufgehoben durch das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 26. März 1999 (LB XXV, 195).

#### **Art. 21** *b. Einführungsverordnung zum Obligationenrecht*

Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938 (LB VII, 261): aufgehoben durch Art. 30 Bst. d der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schatzungsgebühren vom 29. Februar 1980 (LB XVII, 232).

**Art. 22**      *c. Verordnung über die öffentlichen Versteigerungen*

Verordnung über die öffentlichen Versteigerungen vom 20. Juni 1921 (LB V, 477): aufgehoben durch die Versteigerungsverordnung vom 4. September 1987 (LB XX, 63).

**Art. 23**<sup>27</sup>**Art. 24**      *e. Verordnung über das Waffentragen*

Verordnung über das Waffentragen vom 20. Januar 1940 (LB VII, 322): Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie Art. 4 Abs. 3 geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993 (LB XXII, 243); Verordnung über das Waffentragen aufgehoben durch Bereinigungsgesetz vom 30. November 2000 (ABI 2000, 1371).

**Art. 25**      *f. Feuerpolizeiverordnung*

Feuerpolizeiverordnung vom 30. Oktober 1970 (LB XII, 257): Art. 6 Abs. 4 geändert durch Nachtrag zur Feuerpolizeiverordnung vom 25. März 1993 (LB XXII, 245).

**Art. 26**      *g. Strassenverordnung*

Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a der Strassenverordnung vom 14. September 1935 (LB VII, 159) wird wie folgt geändert:

«1. Für jede Bewilligung eine Grundtaxe von Fr. 20.– nebst nachfolgenden Zuschlägen:

a. für Leitungen jeglicher Art Fr. 5.– je Laufmeter;»

**Art. 27**      *h. Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz*

Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976 (LB XV, 328) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 4:

«<sup>4</sup> Für Bewilligungen, Verfügungen und Entscheide des Gewässerschutzamtes können Gebühren von Fr. 20.– bis 200.– erhoben werden.»

**Art. 28**      *i. Betäubungsmittelverordnung*

Art. 13 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 25. November 1952 (LB IX, 111) wird wie folgt geändert:

«Die Sanitätsdirektion ist zur Erhebung folgender Gebühren berechtigt:

	Fr.
für die Erteilung einer Bewilligung (Art. 2 und 3)	20.– bis 200.–
für die Erneuerung einer Bewilligung	10.– bis 100.–
für die Überwachung von Bestandesaufnahmen (Art. 7)	20.– bis 100.–.»

**Art. 29**      *k. Verordnung zum Arbeitsgesetz*

Art. 18 der Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vom 29. März 1966 (LB XI, 349) wird wie folgt geändert:

«Für Genehmigungen und Bewilligungen gemäss dem Arbeitsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für Plangenehmigungen je nach Art und Umfang des Baues oder der Einrichtung	100.– bis 1 000.–
b. für Betriebsbewilligungen je nach Art und Umfang der Anlage	100.– bis 500.–
c. für Arbeitszeitbewilligungen	30.– bis 200.–
d. für Bewilligungen zur Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren	30.– bis 100.–
e. für die Genehmigung von Betriebsordnungen	50.– bis 100.–»

**Art. 30** *l. Vollziehungsverordnung über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen*

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 8. April 1947 (LB VIII, 128): Art. 23 geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993 (LB XXII, 260). Die Verordnung wurde durch die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 16. Dezember 1993 (LB XXII, 368) aufgehoben.

**Art. 31** *m. Pachtzinsverordnung*

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse (Pachtzinsverordnung) vom 26. April 1962 (LB X, 394): aufgehoben durch die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 21. November 1986 (LB XIX, 392).

**Art. 32** *n. Forstverordnung*

Die Forstverordnung vom 30. Januar 1960/29. März 1961 (LB X, 145 und 328) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

«Art. 47bis:

<sup>1</sup> Die öffentlichen Waldeigentümer haben der Staatskasse nach Massgabe der Nutzungshöhe eine jährliche Schlaggebühr zu entrichten. Mit dieser Gebühr sind die Arbeitsaufwendungen des Oberforstamtes für die Holzanzeichnung, die Betriebsberatung und die Waldpflanzenvermittlung abgegolten.

<sup>2</sup> Das Oberforstamt setzt jeweils den Ansatz pro Kubikmeter Holznutzung fest und stellt die Rechnungen aus. Der Ansatz darf ein Prozent des aktuellen, durchschnittlichen Nadel-Nutzholzpreises nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Weitergehende Leistungen, wie Gutachten und Schätzungen sowie Material-, Saatgut- oder Pflanzenlieferungen, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Art. 50 Abs. 4:

<sup>4</sup> Das Oberforstamt setzt bei Erteilung einer Bewilligung die Schlaggebühr zuhanden der Staatskasse fest. Die Höhe richtet sich nach dem geschätzten Nutzholzanteil. Der Ansatz pro m<sup>3</sup> entspricht dem doppelten Betrag gemäss Art. 47bis.

Art. 58 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Oberforstamt stellt für diese Arbeiten seinem Aufwand entsprechend Rechnung.»

**Art. 33** *o. Verordnung über Theater und Spiele*

Verordnung betreffend Theater, Konzerte und andere Produktionen und die Spiele vom 22. Dezember 1924 (LB VI, 60): aufgehoben durch die

Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994 (LB XXIII, 23).

### **Art. 34** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die dieser Gebührenordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere:

- a. der Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Reisevergütung und des Gebührenbezugs vom 10. Mai 1920;<sup>28</sup>
- b. der Gebührentarif für Bewilligungen gemäss dem Medizinalgesetz vom 3. Dezember 1955;<sup>29</sup>
- c. Art. 37 Abs. 4 der Einführungsverordnung zum Obligationenrecht vom 4. April 1938;<sup>30</sup>
- d. Art. 23 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913;<sup>31</sup>
- e. Ziff. 3 zweiter Satz des Regierungsratsbeschlusses über die Bewilligung zur Herstellung, zur Anündigung und zum Vertrieb von Heilmitteln vom 20. November 1961;<sup>32</sup>
- f. Art. 4 des Regierungsratsbeschlusses über die Ausübung des Weinhandels vom 20. November 1945.<sup>33</sup>

### **Art. 35** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>34</sup>

<sup>1</sup> LB XVII, 8; geändert durch den Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz über den Zivilschutz vom 19. Dezember 1980, in Kraft seit 1. Januar 1981 (LB XVII, 325), den Nachtrag vom 10. November 1988, in Kraft seit 1. Januar 1989 (LB XX, 260), die Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991, in Kraft seit 1. Januar 1992 (LB XXI, 280), den Nachtrag vom 25. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (LB XXII, 248), das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (ABI 2000, 668), und das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48)

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> GDB 134.1 (Art. 32)

<sup>4</sup> Geändert durch Art. 29 Bst. a des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

<sup>5</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>6</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>7</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>8</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>10</sup> Geändert durch Nachtrag vom 10. November 1988

<sup>11</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>12</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>13</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>14</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>15</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>16</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>17</sup> Aufgehoben durch Art. 59 Bst. e der Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991

<sup>18</sup> Geändert durch Nachtrag vom 10. November 1988

<sup>19</sup> Aufgehoben durch Art. 16 Bst. d des Publikationsgesetzes vom 26. Mai 2000

<sup>20</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 10. November 1988

<sup>21</sup> Art. 89 EG zum ZGB (LB V, 17)

<sup>22</sup> Art. 584 ZGB (SR 210)

<sup>23</sup> SR 281.35

<sup>24</sup> Art. 90 EG zum ZGB (LB V, 17); Art. 593 ZGB (SR 210)

<sup>25</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 25. März 1993

<sup>26</sup> Eingefügt durch Art. 29 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

<sup>27</sup> Aufgehoben durch Ziff. II des Nachtrags zur VV zum EG über den Zivilschutz vom 19. Dezember 1980

28 LB V, 420

29 LB IX, 346

30 LB VII, 261

31 LB V, 179

32 LB X, 385

33 LB VIII, 89

34 Vom Regierungsrat auf 1. April 1979 in Kraft gesetzt